

UMLAGENORDNUNG DER ÄRZTEKAMMER FÜR TIROL FÜR DAS JAHR 2023

(Beträge in EUR)

Die Vollversammlung der Ärztekammer für Tirol hat in ihrer Sitzung vom 7. Dezember 2022 die nachstehende Umlagenordnung der Ärztekammer für Tirol beschlossen.

Die Umlagenordnung 2023 tritt mit 01.01.2023 in Kraft.

Die nachstehend festgesetzten Umlagen dienen zur Finanzierung der Aufgaben, die der Ärztekammer für Tirol übertragenen wurden, sowie zur Erfüllung der gegenüber der Österreichischen Ärztekammer bestehenden Umlagenverpflichtung.

Kammerumlagen der Ärztekammer für Tirol

Kurie der angestellten Ärzte	1, 2
Kurie der niedergelassenen Ärzte sowie Wohnsitzärzte	3, 4
Außerordentliche Kammermitglieder	4

Kammerumlagen der Österreichischen Ärztekammer 5

Grundsätzliches zu Umlagen

Modus des Einbehaltes	6
Bemessungsgrundlage	6
Zahlungsaufforderung bei Verzug	6
Ermäßigungen	7

[Die Wohlfahrtsfondsbeiträge sind in der Beitragsordnung 2023 geregelt.]

KAMMERUMLAGE DER ÄRZTEKAMMER FÜR TIROL

ÄRZTEGRUPPEN	GRUNDUMLAGE	ZUSCHLAG FÜR NIEDERLASSUNG			Monats-umlage	
		mit § 2-Kassen	mit kleinen Kassen	ohne Kassen		
<p>D) <u>ab dem vollendeten 65. Lebensjahr:</u></p> <p>a) mit § 2-Kassen: bis EUR 14.500,00 § 2-Kassenhonorare pro Quartal von EUR 14.500,01 bis EUR 21.800,00 § 2-Kassenhonorare pro Quartal von EUR 21.800,01 bis EUR 36.300,00 § 2-Kassenhonorare pro Quartal ab EUR 36.300,01 § 2-Kassenhonorare pro Quartal im 1. Praxisjahr</p> <p>b) mit kleinen Kassen: im 1. Praxisjahr</p> <p>c) ohne Kassen: im 1. Praxisjahr</p> <p>4. Primarii, Ordinarii und Leiter von klinischen Abteilungen bzw. Instituten mit Liquidationsberechtigung (ohne Niederlassung)</p> <p>5. Primarii, Ordinarii und Leiter von klinischen Abteilungen bzw. Instituten mit Liquidationsberechtigung (mit Niederlassung):</p> <p>A) <u>bis zum vollendeten 65. Lebensjahr:</u></p> <p>a) mit § 2-Kassen: bis EUR 14.500,00 § 2-Kassenhonorare pro Quartal von EUR 14.500,01 bis EUR 21.800,00 § 2-Kassenhonorare pro Quartal von EUR 21.800,01 bis EUR 36.300,00 § 2-Kassenhonorare pro Quartal ab EUR 36.300,01 § 2-Kassenhonorare pro Quartal im 1. Praxisjahr</p> <p>b) mit kleinen Kassen: im 1. Praxisjahr</p> <p>c) ohne Kassen: im 1. Praxisjahr</p> <p>B) <u>ab dem vollendeten 65. Lebensjahr:</u></p> <p>a) mit § 2-Kassen: bis EUR 14.500,00 § 2-Kassenhonorare pro Quartal von EUR 14.500,01 bis EUR 21.800,00 § 2-Kassenhonorare pro Quartal von EUR 21.800,01 bis EUR 36.300,00 § 2-Kassenhonorare pro Quartal ab EUR 36.300,01 § 2-Kassenhonorare pro Quartal im 1. Praxisjahr</p> <p>b) mit kleinen Kassen: im 1. Praxisjahr</p> <p>c) ohne Kassen: im 1. Praxisjahr</p>	48,30 48,30 48,30 48,30 48,30 48,30 48,30 48,30 86,40	32,30 36,10 42,40 48,80 11,80	15,10 11,80	11,80 11,80	80,60 84,40 90,70 97,10 60,10 63,40 60,10 60,10 60,10 86,40	
	86,40 86,40 86,40 86,40 86,40 86,40 86,40 86,40 86,40	32,30 36,10 42,40 48,80 11,80	30,20 11,80		23,80 11,80	118,70 122,50 128,80 135,20 98,20 116,60 98,20 110,20 98,20
	86,40 86,40 86,40 86,40 86,40 86,40 86,40 86,40	32,30 36,10 42,40 48,80 11,80				118,70 122,50 128,80 135,20 98,20 101,50 98,20 98,20 98,20

KAMMERUMLAGE DER ÄRZTEKAMMER FÜR TIROL

ÄRZTEGRUPPEN	GRUNDUMLAGE	ZUSCHLAG FÜR NIEDERLASSUNG			Monats- umlage
		mit § 2-Kassen	mit kleinen Kassen	ohne Kassen	
II. KURIE DER NIEDERGELASSENEN ÄRZTE 1. niedergelassene Ärzte für Allgemeinmedizin, approbierte Ärzte und Fachärzte: A) <u>bis zum vollendeten 65. Lebensjahr:</u> a) mit § 2-Kassen: bis EUR 14.500,00 § 2-Kassenhonorare pro Quartal von EUR 14.500,01 bis EUR 21.800,00 § 2-Kassenhonorare pro Quartal von EUR 21.800,01 bis EUR 36.300,00 § 2-Kassenhonorare pro Quartal ab EUR 36.300,01 § 2-Kassenhonorare pro Quartal im 1. Praxisjahr b) mit kleinen Kassen: im 1. Praxisjahr c) ohne Kassen: im 1. Praxisjahr B) <u>ab dem vollendeten 65. Lebensjahr:</u> a) mit § 2-Kassen: bis EUR 14.500,00 § 2-Kassenhonorare pro Quartal von EUR 14.500,01 bis EUR 21.800,00 § 2-Kassenhonorare pro Quartal von EUR 21.800,01 bis EUR 36.300,00 § 2-Kassenhonorare pro Quartal ab EUR 36.300,01 § 2-Kassenhonorare pro Quartal im 1. Praxisjahr b) mit kleinen Kassen: im 1. Praxisjahr c) ohne Kassen: im 1. Praxisjahr 2. Primarii, Ordinarii und Leiter von klinischen Abteilungen bzw. Instituten mit Liquidationsberechtigung: A) <u>bis zum vollendeten 65. Lebensjahr:</u> a) mit § 2-Kassen: bis EUR 14.500,00 § 2-Kassenhonorare pro Quartal von EUR 14.500,01 bis EUR 21.800,00 § 2-Kassenhonorare pro Quartal von EUR 21.800,01 bis EUR 36.300,00 § 2-Kassenhonorare pro Quartal ab EUR 36.300,01 § 2-Kassenhonorare pro Quartal im 1. Praxisjahr b) mit kleinen Kassen: im 1. Praxisjahr c) ohne Kassen: im 1. Praxisjahr	64,60			64,60	
	72,20			72,20	
	84,80			84,80	
	97,60			97,60	
	23,60			23,60	
	60,40			60,40	
	23,60			23,60	
	47,60			47,60	
	23,60			23,60	
	64,60			64,60	
	72,20			72,20	
	84,80			84,80	
	97,60			97,60	
	23,60			23,60	
30,20			30,20		
23,60			23,60		
23,60			23,60		
23,60			23,60		
86,40		32,30	118,70		
86,40		36,10	122,50		
86,40		42,40	128,80		
86,40		48,80	135,20		
86,40		11,80	98,20		
86,40		30,20	116,60		
86,40		11,80	98,20		
86,40			110,20		
86,40			98,20		
86,40		23,80	110,20		
86,40		11,80	98,20		

KAMMERUMLAGE DER ÄRZTEKAMMER FÜR TIROL

ÄRZTEGRUPPEN	GRUNDUMLAGE	ZUSCHLAG FÜR NIEDERLASSUNG			Monats- umlage
		mit § 2-Kassen	mit kleinen Kassen	ohne Kassen	
<p>B) <u>ab dem vollendeten 65. Lebensjahr:</u></p> <p>a) mit § 2-Kassen: bis EUR 14.500,00 § 2-Kassenhonorare pro Quartal von EUR 14.500,01 bis EUR 21.800,00 § 2-Kassenhonorare pro Quarta von EUR 21.800,01 bis EUR 36.300,00 § 2-Kassenhonorare pro Quarta ab EUR 36.300,01 § 2-Kassenhonorare pro Quartal im 1. Praxisjahr</p> <p>b) mit kleinen Kassen: im 1. Praxisjahr</p> <p>c) ohne Kassen: im 1. Praxisjahr</p> <p>3. Wohnsitzärzte (Ärzte für Allgemeinmedizin, approbierte Ärzte und Fachärzte):</p> <p>A) <u>bis zum vollendeten 40. Lebensjahr</u> B) <u>vom vollendeten 40. bis zum vollendeten 50. Lebensjahr</u> C) <u>ab dem vollendeten 50. Lebensjahr</u></p>	86,40	32,30			118,70
	86,40	36,10			122,50
	86,40	42,40			128,80
	86,40	48,80			135,20
	86,40	11,80			98,20
	86,40	15,10			101,50
	86,40	11,80			98,20
	86,40			11,80	98,20
	86,40			11,80	98,20
	33,90				33,90
	40,60				40,60
	48,30				48,30
	4,00				4,00

III. AUSSERORDENTLICHE KAMMERMITGLIEDER

KAMMERUMLAGEN DER ÖSTERREICHISCHEN ÄRZTEKAMMER

ÄRZTEGRUPPEN	GRUNDUMLAGE	SEKTIONSUMLAGEN		BUNDESFACH-GRUPPE RADIOLOGIE	REFERAT FÜR HAUSAPOTHEKEN	PR-Umlage	ÖQ-MED Umlage	Monatsumlage	
		Ärzte für Allg.Medizin und appr. Ärzte	Fachärzte						
I. KURIE DER ANGESTELLTEN ÄRZTE 1. Turnusärzte 2. angestellte Ärzte (ohne Niederlassung): a) Ärzte für Allgemeinmedizin und approbierte Ärzte b) Fachärzte c) Radiologen 3. angestellte Ärzte (mit Niederlassung): a) Ärzte für Allgemeinmedizin und approbierte Ärzte b) Fachärzte c) Radiologen 4. Primarii, Ordinarii und Leiter von klinischen Abteilungen bzw. Instituten mit Liquidationsberechtigung: a) Fachärzte b) Radiologen	15,40					2,00		17,40	
	18,60					2,00		20,60	
	18,60			5,50		2,00		20,60	
	18,60					2,00		26,10	
	28,80				5,00	2,00		37,20 42,20	
	28,80					2,00		37,20	
	28,80			17,50		2,00		54,70	
	28,80					2,00		30,80 37,20 *)	
	28,80			17,50		2,00		48,30 54,70 *)	
	II. KURIE DER NIEDERGELASSENEN ÄRZTE 1. niedergelassene Ärzte: a) Ärzte für Allgemeinmedizin und approbierte Ärzte b) Fachärzte c) Radiologen 2. Primarii, Ordinarii und Leiter von klinischen Abteilungen bzw. Instituten mit Liquidationsberechtigung: a) Fachärzte b) Radiologen 3. Wohnsitzärzte: a) Ärzte für Allgemeinmedizin und approbierte Ärzte b) Fachärzte c) Radiologen	29,80	0,30				6,00		42,50 47,50
		29,80		0,50		5,00	6,00		42,70
		29,80			17,50		6,00		59,70
29,80						6,00		42,70	
29,80				17,50		6,00		59,70	
19,20						6,00		25,50	
19,20			0,50			6,00		25,70	
19,20				5,50		6,00		30,70	

Hinweise:
 Bei Mitgliedschaft in mehreren Sektionen ist die Sektionsumlage je nach Zugehörigkeit mehrfach zu entrichten
 *) ÖQ-MED UMLAGE nur für Primarii etc mit Ordination

GRUNDSÄTZLICHES ZUR EINHEBUNG

Modus des Einbehaltes

Bei Vorliegen einer kassenärztlichen Tätigkeit werden die Umlagen grundsätzlich durch Abzug vom Kassenhonorar erhoben. Zu diesem Zweck gibt die Ärztekammer für Tirol bei Vertragsärzten der Tiroler § 2-Krankenversicherungsträger bzw. der übrigen Sozialversicherungsträger diesen den einzubehaltenden festgelegten Betrag bekannt. Dessen ungeachtet gelten (z.B. bei mangelnder Abrechnung des Kassenarztes oder bei mangelnder Überweisung durch die Kasse) die Bestimmungen der Umlagenordnung über Fälligkeit, Mahnung, Exekution usw.

Bei Einkünften aus nichtselbstständiger ärztlicher Tätigkeit werden die Umlagen grundsätzlich durch Abzug vom Gehalt erhoben (§ 91 Abs. 6 ÄrzteG). Ergibt sich die Unmöglichkeit, aus welchen Gründen immer, den Abzug vom Gehalt durchzuführen, werden eigene Vorschriften erlassen, für die die einschlägigen Bestimmungen der Umlagenordnung über Fälligkeit, Mahnung, Exekution usw. gelten.

Bemessungsgrundlage

Für die Umlagenfestsetzung werden als Bemessungsgrundlage die noch nicht um Betriebsausgaben, Werbungskosten und Sonderausgaben gekürzten Bruttoeinnahmen (Umsatz) herangezogen. Hinsichtlich ärztlicher Berufstätigkeit außerhalb eines Dienstverhältnisses gelten als Bemessungsgrundlage die gesamten Bruttoeinnahmen (Umsatz).

Bei Beteiligung eines Arztes an einer Gruppenpraxis als Ausformung selbstständiger ärztlicher Berufstätigkeit sind jedem einzelnen Arzt mit Gesellschafterstellung die Umlageleistungsverpflichtungen wie einem niedergelassenen Arzt ohne Kassen vorzuschreiben.

Bei Festsetzung der Umlagen für Kammermitglieder, die den ärztlichen Beruf in einem Dienstverhältnis ausüben, dient als Bemessungsgrundlage das monatliche Bruttogrundgehalt sowie sonstige Zulagen, Zuschläge und ärztliche Honorare bzw. Sonderklassegebühren, nicht aber die Zulagen und Zuschläge nach § 68 EStG 1988 und die sonstigen Bezüge nach § 67 EStG 1988.

Wird der ärztliche Beruf sowohl selbstständig als auch unselbstständig ausgeübt, wird für die Umlagenfestsetzung die Summe der Bemessungsgrundlagen aus allen selbstständigen und unselbstständigen ärztlichen Erwerbstätigkeiten zu Grunde gelegt. Bei Ermittlung der Bemessungsgrundlage für die Kammerumlagen (Einnahmen aus ärztlicher Tätigkeit) sind die Wohlfahrtsfondsbeiträge nicht auszuschneiden.

Zahlungsaufforderung bei Verzug

Ist das Kammermitglied mit den vorgeschriebenen Umlagen zwei Monate ab dem Tag der Vorschreibung in Verzug, so erfolgt die Mahnung mit einer Zahlungsfrist von einem Monat. Dabei werden Verzugszinsen ab Fälligkeit vorgeschrieben.

Nach fruchtlosem Verstreichen der vorangeführten Zahlungsfrist, wird ein Bescheid oder Rückstandsavis unter Vorschreibung der angefallenen Verzugszinsen ausgestellt. Dieser Bescheid bzw. der Rückstandsavis bildet die Grundlage für ein gerichtliches Exekutionsverfahren bzw. ein Verwaltungsvollstreckungsverfahren (Exekutionstitel).

Für offene Umlagenverpflichtungen gegenüber der Ärztekammer für Tirol werden ab Fälligkeit Verzugszinsen in Höhe von 6 % p.a. verrechnet. Fällige Umlagen können von den beanspruchten und gewährten Leistungen abgezogen werden, unabhängig davon, wem oder aus welchem Titel diese Leistung zusteht. (§ 93 ÄrzteG)

Ermäßigungen

Der Vorschreibungsbetrag für die Kammerumlagen beträgt gem. § 91 Abs. 3 ÄrzteG 1998 höchstens 3 % der Bruttoeinnahmen aus ärztlicher Tätigkeit. Bei Vorlage eines entsprechenden Nachweises erfolgt auf Antrag eine Reduktion bis auf den Mindestsatz.

Als Mindestsatz für die Kammerumlagen, also auch bei gänzlichem Fehlen von Einnahmen aus ärztlicher Tätigkeit, ist gem. § 91 Abs. 3 ÄrzteG sowohl hinsichtlich der Kammerumlagen der Ärztekammer für Tirol als auch der Kammerumlagen der ÖÄK die Leistungsverpflichtung „Turnusarzt“ vorgesehen. Bei Nachweis außerordentlicher berücksichtigungswürdiger Umstände können Präsident und Finanzreferent eine befristete Befreiung von der Verpflichtung zur Leistung der Kammerumlage beschließen.

Wohnsitz-, Schul- und Betriebsärzte etc. mit Einnahmen aus ärztlicher Tätigkeit unter € 6.206,00 p.a. sowie die ärztliche Tätigkeit fortsetzende Kammerangehörige in Wohlfahrtsfonds-Karenz werden über Antrag wie Turnusärzte veranlagt.

Sprachliche Gleichbehandlung

Soweit in dieser Verordnung personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise.